

Antrag

der CDU-Fraktion

Schuldenbremse auch in Brandenburg umsetzen!

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag mit dem Haushaltsentwurf 2011 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die neue Schuldenbegrenzungsregel des Grundgesetzes in das Landesrecht umsetzt.

Begründung:

Bund und Länder haben sich in der Föderalismuskommission II darauf verständigt, die Schuldenbegrenzungsregel im Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes zu verändern. Die vereinbarte Neuregelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 umgesetzt und wird im Haushaltsjahr 2011 erstmals Anwendung finden.

Der geänderte Artikel 109 des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Den Ländern wird zwar das Recht eingeräumt, bis zum 31.12.2019 von dieser Regelung abweichen zu können. Allerdings sind die Haushalte bis zu diesem Zeitpunkt so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 tatsächlich auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden kann.

Die Landesregierung wird vor diesem Hintergrund und aufgrund des allgemeinen Interesses an einer dauerhaften Handlungsfähigkeit des Landes Brandenburg aufgefordert, die neue Schuldenbegrenzungsregel des Grundgesetzes in das Landesrecht umzusetzen.

Prof. Dr. Johanna Wanka
für die CDU-Fraktion

Datum des Eingangs: 16.02.2010 / Ausgegeben: 16.02.2010